



HVBG

HVBG-Info 10/1996 vom 15.03.1996, S. 0768 - 0772, DOK 750.11:750.12:751.1

**Regreß bei Kinderunfällen - Urteil des LG Freiburg vom 03.03.1995
- 6 O 408/94**

Regreß bei Kinderunfällen (§ 823 Abs. 1 BGB) - Gefahrenzeichen 136
zu § 40 StVO;

hier: Urteil des Landgerichts (LG) Freiburg vom 03.03.1995
- 6 O 408/94 -

In dem o.a. Urteil hatte das LG Freiburg über die
Schadensersatzpflicht bei einem Verkehrsunfall aus Verschuldens-
und Gefährdungshaftung zu entscheiden.

Ein Gemeindeunfallversicherungsverband nahm den beklagten
Pkw-Fahrer sowie dessen Haftpflichtversicherung auf Ersatz von
Leistungen in Anspruch, die er dem unfallverletzten Schüler B. aus
der gesetzlichen Unfallversicherung erbracht hat.

Am 25.03.1993 befand sich der damals achteinhalbjährige B. gegen
13.00 Uhr in Begleitung einer Mitschülerin auf dem Heimweg von der
Grundschule. Als die beiden Schüler die Hauptstraße in O.
überqueren wollten und B. plötzlich vom Gehweg auf die Straße
trat, prallte er gegen die rechte Fahrzeugseite des vom beklagten
J. gesteuerten Kfz und zog sich hierbei erhebliche Verletzungen
zu. An der Unfallstelle war das Gefahrzeichen 136 zu § 40 StVO
("Kinder") aufgestellt.

Das LG Freiburg hat entschieden, daß der beklagte Pkw-Fahrer den
Verkehrsunfall widerrechtlich und auch schuldhaft i.S.v. § 823
Abs. 1 BGB verursacht hat, da er bezüglich der konkreten
Verkehrssituation nicht die äußerste ihm mögliche Sorgfalt nach
§ 3 Abs. 2 a StVO beachtet hat. Bei dem Gefahrzeichen 136 zu § 40
StVO muß ein Verkehrsteilnehmer nach Auffassung des Gerichts
jedenfalls tagsüber mit dem plötzlichen Auftauchen von Kindern auf
der Fahrbahn rechnen und daher stets anhaltebereit fahren,
insbesondere die Geschwindigkeit stark vermindern, wodurch der
Unfall hätte vermieden werden können (vgl. Urteil des BGH vom
21.12.1993 in VersR 1994, S. 326-328 = HVBG-INFO 1994,
S. 1623-1624). Bei der Bemessung des Schadensersatzanspruchs hat
das LG Freiburg dem unfallverletzten B. ein erhebliches
Mitverschulden angelastet und seine Verantwortlichkeit für sein
unvernünftiges Verhalten gemäß § 828 Abs. 2 BGB bejaht. Wegen der
erheblich stärkeren Gefährdung von Kindern im Straßenverkehr mußte
sich der Autofahrer jedoch einen von der Betriebsgefahr des Kfz
ausgehenden Mitverschuldensanteil von einem Drittel anrechnen
lassen. Aufgrund gleicher Erwägungen hat das Gericht einen
Schadensersatzanspruch gegen den Kfz-Halter aus Gefährdungshaftung
gemäß den §§ 7, 17, 18 StVG im gleichen Umfang anerkannt.